



**Satzung zur Änderung
der Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth**

Vom 10. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Worte von „für das Wintersemester 2007/08 und Sommersemester 2008“ gestrichen und durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2008/09.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2008, Az.: A 4014/1 - I/1.

Bayreuth, 10. Oktober 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2008.